

Satzung „Warburger Hanse e.V.“

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Warburger Hanse e.V.“ und hat sein Sitz in Warburg.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

2. Der Verein ist eine unabhängige Interessengemeinschaft von Einzelhändlern, Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben sowie freien Berufen und sonstigen Selbstständigen auf der Grundlage eines solidarischen Zusammenschlusses.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

a) die Förderung der Bedeutung der Hansestadt Warburg als Einkaufs – und Dienstleistungsstandort durch geeignete Werbung und Überzeugung und nachhaltige Darstellung in Presse und sonstigen Informationsträgern

b) der Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Raum Nordhessen-Waldeck mit dem Ziel, die Stadt als wirtschaftliches Zentrum für die Region herauszustellen und das Nachfrageinteresse zu wecken,

c) Herbeiführung einer Willensbildung seiner Mitglieder in allen örtlich interessierenden Fragen und deren Darstellung gegenüber einschlägigen Verbänden, der Hansestadt Warburg und ihren Institutionen.

3. Der Verein fördert unter besonderer Bedeutung seines regionalen Charakters die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder und nimmt auch Aufgaben der Wirtschaftsförderung der Stadt wahr.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes (Vereinigungen, Firmen, Körperschaften des Rechts und Einzelpersonen) werden, die bereit sind, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu unterstützen.

2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die mit einem jährlichen Betrag den Verein unterstützen, ohne die vollen Rechte eines ordentlichen Mitgliedes zu erhalten.

3. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind insbesondere alle Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie alle Freiberufler und Selbstständige, soweit sie in ihren Sitz in der Hansestadt Warburg oder in einer peripheren Lage zur Stadt unterhalten.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Eine Mitgliedschaft darf nicht aus Gründen wettbewerbsrechtlicherer Rücksichtnahme gegenüber bereits vorhandenen Vereinsmitgliedern verwehrt werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären ist,
 - b) durch Tod oder
 - c) durch Ausschluss.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, ganz gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten oder Missachtung der Satzung vorliegen oder ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mindestens ein Jahr im Rückstand ist und dieser trotz zweimaliger Aufforderung nicht ausgeglichen wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verpflichtung zur Zahlung noch offen am Mitgliedsbeiträge bleibt auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsstaffel erhoben.

2. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jährlich neu angepasst werden.
3. Für die Finanzierung von Sonderaktion können Umlage erhoben werden, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 15.1 des Kalenderjahres in einer Einmalzahlung auf das Konto des Vereins fällig.

§ 6 - Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer Lenkungsgruppe, die aus bis zu vier Personen besteht.
Der Verein wird von jeweils zwei Vertretern dieser Lenkungsgruppe gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Blockwahl sowie die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied in die Lenkungsgruppe zu berufen. Diese Person bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 3) Der Vorstand leitet verantwortungsvoll die Vereinsarbeit. Über die Bestimmungen der Satzung hinaus kann er sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und dazu Arbeitsgruppen bzw. Arbeitsgemeinschaften bilden und Einzelpersonen mit Aufgaben betrauen.
- 4) Die Sitzung des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei Mitgliedern der Lenkungsgruppe unterzeichnet.
- 5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - d) Prüfung der Jahresrechnung
 - e) Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Beschlussfassung über größere Werbemaßnahmen.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen.

2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung
- b) Jahresberichte,
- c) Rechnungs- und Kassenprüfungsbericht sowie Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl der Mitglieder der Lenkungsgruppe
- f) vorliegenden Anträge
- g) Verschiedenes, Anfragen und Bekanntmachung

3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 10 % der Mitglieder beantragt wird

4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

Eine Behandlung derartiger Anträge auf der Jahreshauptversammlung erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung mit Mehrheit die Aufnahme auf die Tagesordnung beschließt.

5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied der Lenkungsgruppe und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

In der Versammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung ist nur durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

§ 9 - Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsunterlagen einzusehen, deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung die Kassenprüfer haben wir Mitgliederversammlung Ergebnis ihrer Kassenprüfung mitzuteilen.

§ 10 - Datenschutzklausel

1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berück-

sichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“ bzw. „Schaukästen“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.

3) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten oder die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Weitergabe oder Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Datenverwendungen zur seiner Person.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Warburg oder eine von der Hand Hansestadt Warburg bestimmten Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Warburg, den 21. Februar 2019